

**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse  
vom 11. Dezember 2020**

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 11. Dezember 2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2015 (StAnz. Nr. 6 S. 181, 191), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 10. Februar 2020 (StAnz. Nr. 5 S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 30. Januar 2015 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung

1. Pferde

bis zu 10 Tiere                    10,00 EUR

ab 11 Tiere je Tier                1,00 EUR

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung  
des Mindestbeitrages gem § 1 Abs. 4                    je Tier                    1,00 EUR\*

2. Rinder

bis zu 1 Tier                        10,00 EUR

ab 2 Tiere je Tier                    6,00 EUR

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des  
Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4                    je Tier                    6,00 EUR\*

Beitragsermäßigung gem. § 3 Abs. 7 (Teilnahme an Projekt „Gesundheitsmonitoring Rind  
Rheinland-Pfalz“)

je Tier                                1,00 EUR

3. Schweine

unabhängig von der Bestandsgröße je Bestand 10,00 EUR

4. Schafe

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs.4

für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere je Tier 0,00 EUR\*

für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere je Tier 0,70 EUR\*

für ab 19 Monate alte Tiere je Tier 0,70 EUR\*

5. Ziegen

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4

für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere je Tier 0,00 EUR\*

für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere je Tier 2,50 EUR\*

für ab 19 Monate alte Tiere je Tier 2,50 EUR\*

6. Bienen/ Hummeln

je Imkerei 10,00 EUR

\*Hinweis zum Mindestbeitrag bei Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen gem. § 1 Abs. 4 der Beitragssatzung und Festsetzung des Einzelbeitrages: Übersteigt der nach Einzelbeitrag zu berechnende Gesamtbeitrag für Pferde, Schafe und Ziegen sowie für Rinder bei der Veranlagung von mehreren Tierarten eines Tierhalters den nach § 1 Abs. 4 zu erhebenden Mindestbeitrag von 10,00 EUR nicht, so wird der Mindestbeitrag erhoben. Die sich daraus ergebende Mindestbeitragsdifferenz wird gleichmäßig auf alle Kassen verteilt. "

2. Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 der Beitragssatzung

I. Für Pferde, Rinder, Schafe oder Ziegen erfolgt eine Vorauszahlung durch den Tierhalter ab einem Tierseuchenkassenbeitrag von 50,00 EUR. Sie beträgt in Prozent des Tierseuchenkassenbeitrages:

Pferd	5 %
Rind	15 %
Schaf/Ziege	15 %.

Die Vorauszahlung für Schweine beträgt:

Mastschwein	je Tier 0,20 EUR
Zuchtsau	je Tier 1,30 EUR

II. Die Endabrechnung der Kostenanteile des Tierhalters für die Tierkörperbeseitigung je gefallenem Tier erfolgt gemäß der Entgeltfestsetzung der SecAnim Südwest GmbH wie folgt:

Pferde

Pferd	26,77 EUR
Fohlen	7,14 EUR

Rinder

Bulle über 2 Jahre	32,72 EUR
Kuh	32,72 EUR
Rind 1 – 2 Jahre	23,80 EUR
Rind 3 Monate - 1 Jahr	11,90 EUR
Kalb bis 3 Monate	4,17 EUR

Schweine

Eber	5,36 EUR
Sau	5,36 EUR
Mastschwein	5,36 EUR
Mastferkel	1,49 EUR
Saugferkel	
oder tot geborenes Ferkel	0,07 EUR

Schafe	
Schaf	2,69 EUR
Schafamm	0,72 EUR
Ziegen	
Ziege	2,69 EUR
Ziegenamm	0,72 EUR.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 11.12.2020

Der Vorsitzende  
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Uwe Bißbort